



HESSISCHER LANDTAG

27. 07. 2023

Kleine Anfrage

Christiane Böhm (DIE LINKE), Petra Heimer (DIE LINKE),

Elisabeth Kula (DIE LINKE) und Jan Schalauske (DIE LINKE) vom 29.03.2023

Umsetzung des Unterstützungsprogramms "Hessen steht zusammen"

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung hat im November 2022 das Hilfsprogramm „Hessen steht zusammen“ vorgestellt. Mit diesem Programm sollten die Folgen des Krieges in der Ukraine und der daraus entstehenden Inflation und den hohen Energiepreisen auch aus Hessen heraus abgeschwächt werden. Bei der Vorstellung des Programms gaben die Vertreterinnen und Vertreter von CDU, Grünen, SPD und FDP folgende Schwerpunkte an: Einen Härtefonds zum Schutz vor Energiesperren mit einem Volumen von 30 Mio. €, weitere 30 Mio. € sollten als Energie-Mikrodarlehen für kleine Unternehmen bereitgestellt werden, für Vereine, Verbände, Initiativen und Projekte in den Bereichen Sport, Kultur, Bildung, Soziales und Umwelt sollen weitere 30 Mio. € zur Verfügung gestellt werden, für die Unterstützung von Verbraucherzentralen, Schuldnerberatungen und der Tafel wurden weitere 1,5 Mio. € angekündigt, für die Studierendenwerke wurden fünf Mio. € und für die hessischen Hochschulen 40 Mio. € Entlastungsmittel angekündigt, die Kur- und Heilbäder Hessens sollten mit drei Mio. € unterstützt werden. Zudem wurde ein Kündigungsmoratorium für die Mieterinnen und Mieter von Wohnungsbauunternehmen in öffentlicher Hand angekündigt, welches sich vorzugsweise nicht nur auf die Landesgesellschaften, sondern auch auf kommunale Wohnungsunternehmen erstrecken sollte

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Das zu den Bundesprogrammen subsidiäre Landesprogramm „Hessen steht zusammen“ dient dem übergeordneten Ziel, soziale und wirtschaftliche Härten in Folge der durch den Ukrainekrieg ausgelösten Energiekrise in Hessen weitestgehend zu verhindern. Das Hilfsprogramm sendet ein wichtiges politisches Signal und richtet sich insbesondere an diejenigen, die nicht in ausreichendem Maße von den Entlastungsmaßnahmen des Bundes erfasst werden. Das Programm des Landes leistet einen substantiellen Beitrag zur Entlastung von Vereinen, Initiativen, Verbänden und Einrichtungen sowie zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen durch Darlehens- und Bürgerschaftsprogramme. Für Privatpersonen werden Mittel zur Abfederung sozialer Härten zur Verfügung gestellt und Beratungsstrukturen gestärkt. Darüber hinaus wird die Energieeffizienz und -resilienz des Landes gesteigert. Soweit nicht anders abgefragt, wird jeweils der Sachstand zum 31.05.2023 dargestellt.

Bei der Einordnung der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass sich die Situation an den Energiemärkten zwischenzeitlich spürbar entspannt hat. Hierzu haben die Programme des Bundes und der Länder einen wichtigen Beitrag geleistet. Die weitere Entwicklung im Jahresverlauf bleibt allerdings abzuwarten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, der Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund, der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung, dem Minister des Innern und für Sport, dem Minister der Justiz, dem Kultusminister, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Zu welchem Zeitpunkt wurden die einzelnen Förderlinien umgesetzt? Bitte nach den einzelnen Schwerpunkten aufschlüsseln.

Frage 2. Wann ist jeweils die erste Auszahlung der in den Schwerpunkten beschriebenen Maßnahmen erfolgt? Bitte nach den einzelnen Schwerpunkten aufschlüsseln.

Aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Die Energiekostenhilfe zur Stärkung der hessischen Vereine wurde zum 01.03.2023 umgesetzt und Anträge können seitdem gestellt werden. Eine erste Auszahlung erfolgte am 16.03.2023.

Für Kleinunternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten sind im Rahmen des Programms Energie-Mikrodarlehen Hessen erste Auszahlungen durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) Ende Januar 2023 erfolgt.

Die Schuldnerberatungsstellen in Hessen fördert das Land bereits seit dem Jahr 2014 über die Rahmenvereinbarung zur Kommunalisierung sozialer Hilfen. Dieser Weg wird auch für die Weitergabe der bereitgestellten Mittel aus dem Landesprogramm „Hessen steht zusammen“ genutzt. Die zusätzliche Unterstützung in Höhe von jährlich 1,7 Mio. € für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird daher den 26 kreisfreien Städten und Landkreisen mit den Kommunalisierungsmitteln zur Verfügung gestellt. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Schuldnerberatungsstelle einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung bei der zuständigen kreisfreien Stadt bzw. dem Landkreis gestellt hat. Zum 31.05.2023 wurden bislang an 25 Gebietskörperschaften entsprechende Zuweisungsbescheide versandt.

Eine zusätzliche Unterstützung der hessischen Tafeln zur Deckung der gestiegenen Betriebskosten aufgrund der zusätzlichen Versorgung ukrainischer Flüchtlinge wurde bereits Ende 2022 an den Landesverband Tafel Hessen e.V. für seine Mitglieder ausgezahlt.

Die Bewilligung zur Administration des Energie-Härtefallfonds durch die Verbraucherzentrale Hessen erfolgte zum 01.04.2023. Eine Antragsstellung ist ab dem 01.07.2023 möglich.

Die Unterstützung der Verbraucherzentralen befindet sich noch in der Umsetzung. Eine erste Abschlagszahlung wurde im März 2023 abgerufen.

Die Maßnahme zur Stärkung der Energieberatung/Caritas befindet sich noch in der Umsetzung.

Das Sofortprogramm zur Steigerung der Energieresilienz im Bereich der Landwirtschaft wurde in die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an Organisationen der überbetrieblichen Maschinenverwendung aufgenommen und in ihrer überarbeiteten Form am 14.02.2023 veröffentlicht. Auszahlungen sind bis zum 31.05.2023 noch nicht erfolgt.

Die zur Umsetzung der Unterstützung erforderlichen, zu erwartenden Energiemehrkosten der Studierendenwerke wurden abgefragt, werden aktuell geprüft und plausibilisiert. Bis zum 31.05.2023 wurde noch keine Auszahlung vorgenommen.

Die zur Umsetzung der Unterstützung erforderlichen, zu erwartenden Energiemehrkosten der Hochschulen wurden abgefragt. Die Information über die Rahmenbedingungen und die Abstimmung mit den Hochschulen erfolgte im Rahmen der Hochschulleitungstagung am 08.03.2023. Die Zuweisung der Mittel erfolgte am 30.03.2023.

Zur Unterstützung der Heilkurorte steht das Finanzministerium mit dem Hessischen Heilbäderverband in Kontakt und erörtert die Möglichkeiten, wie insbesondere die Belastungen durch Energiemehrkosten abgemildert werden können. Da der Kreis der möglichen Begünstigten eng umgrenzt ist, sollen die Hilfen im Dialog mit den Betroffenen ausgestaltet werden. Es wurden daher bislang noch keine Auszahlungen vorgenommen.

Frage 3. Wie soll die Auszahlung der verschiedenen Leistungen in Bezug auf die Anmeldung zu den einzelnen Maßnahmen erfolgen? Bitte nach den einzelnen Schwerpunkten aufschlüsseln.

Die Antragsteller der Energiekostenhilfe für Vereine geben im Laufe des Antragsverfahrens die Bankverbindungsdaten des Vereins an. Sodann erfolgt nach positiver Bescheidung eine Auszahlung durch das inhaltlich zuständige Ressort.

Für den Erhalt einer Förderung im Rahmen der Energie-Mikrodarlehen muss ein Online-Antrag bei der WIBank gestellt werden.

Die Auszahlung an die Träger von Schuldnerberatungsstellen erfolgt auf Antrag über die einzelne kommunale Gebietskörperschaft (s.o.).

Den Förderkriterien für die Sonderförderung für hessische Tafeln liegt der Anstieg der Kundenzahl seit 2022 zugrunde. Der Landesverband hat hierzu eine Abfrage der Anzahl der neuen Kundinnen und Kunden seit 2022 bei seinen Tafelmitgliedern vorgenommen. Auf der Grundlage der Neuzugänge wurden die Tafeln in drei Gruppen (klein – mittel – groß) eingeteilt, für die dann jeweils ein Pauschalbetrag (22.000 € – 40.000 € – 65.000 €) ausgezahlt worden ist.

Die Billigkeitsleistung aus dem Härtefallfonds soll zur Tilgung der Schulden der bzw. des Begünstigten direkt an das Energieversorgungsunternehmen gezahlt werden. Bei Mieterinnen und Mietern, die ihre Heizenergie über die Vermieterinnen und Vermieter beziehen und deren Kosten als Teil der Mietnebenkosten abgerechnet werden, ist beabsichtigt, die Billigkeitsleistung direkt an die Vermieterinnen und Vermieter zu zahlen.

Die Mittel zur Stärkung der Energieberatung/Caritas und zur Administration des Härtefallfonds können die entsprechenden Verbände nach Bewilligung abrufen.

Die Mittel des Sofortprogramms zur Steigerung der Energieresilienz im Bereich der Landwirtschaft können ebenfalls nach der Bewilligung abgerufen werden. Die Auszahlung erfolgt über den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen aus dem dort verwalteten Förderprodukt.

Die Abwicklung und Auszahlung der Förderung zur Unterstützung der Studierendenwerke sowie die Zuweisung und Auszahlung der Mittel an die Hochschulen erfolgt durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

Es ist vorgesehen, zur Unterstützung der Heilkurorte möglichst eine Einmalauszahlung des Gesamtbetrags je Heilkurort auf Grundlage des Zuweisungsbescheids zu veranlassen.

Hinsichtlich der Unterstützung der Verbraucherzentralen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Frage 4. Wie erfahren die jeweiligen Zielgruppen von den Wegen der Antragstellung? Bitte nach den einzelnen Schwerpunkten aufschlüsseln.

Die Energiekostenhilfe für Vereine wurde im Rahmen einer Pressekonferenz zentral durch den Ministerpräsidenten und den Wirtschaftsminister vorgestellt und zudem auf den Internetseiten der jeweiligen Ressorts beworben. Mitunter wurde zusätzlich per Pressemitteilung, per Mail oder über die entsprechenden Verbände (z.B. bei Sportvereinen) informiert. Darüber hinaus fand eine Berichterstattung in den Medien statt (hessenschau, Zeitungen etc.).

Bei den übrigen Programmteilen wurden die Zielgruppen grundsätzlich über die jeweiligen Verbände, Kammern und ähnliche, inhaltlich mit der Thematik befasste Einrichtungen sowie deren Internetseiten informiert, insbesondere

- zu den Energie-Mikrodarlehen über die Kooperationspartner der WIBank (IHKen, Handwerkskammern und regionale Wirtschaftsfördereinrichtungen),
- zur Unterstützung der Schuldnerberatungsstellen über die Gebietskörperschaften, die Liga der Freien Wohlfahrtspflege und deren Ortsvereine,
- zum Härtefallfonds über die Sozialverbände und Verbraucherzentralen,
- zur Unterstützung der Verbraucherzentralen, der Energieberatung/Caritas sowie der Tafeln über die jeweiligen (Landes-)Verbände,
- zum Sofortprogramm zur Steigerung der Energieresilienz im Bereich der Landwirtschaft in einer Sitzung des entsprechenden Landesarbeitskreises,
- zur Unterstützung der Studierendenwerke über deren Geschäftsführungen,
- zur Unterstützung der Hochschulen über deren Hochschulleitungen sowie
- zur Unterstützung der Heilkurorte über den Hessischen Heilbäderverband.

Mitunter wurde auch bei diesen Programmteilen auf den Internetseiten der jeweiligen Ressorts oder per Pressemitteilung informiert.

Frage 5. Wie wurde ein unbürokratisches und zielgruppenorientiertes Antragsverfahren sichergestellt? Bitte nach den einzelnen Schwerpunkten aufschlüsseln.

Unbürokratische und zielgruppenorientierte Antragsverfahren sind der Landesregierung nicht nur bei der Umsetzung von „Hessen steht zusammen“ ein wichtiges Anliegen. Dieser Zielsetzung wird in der Regel mit elektronischen Antragsverfahren (z.B. mit vorgegebenen Auswahlmöglichkeiten und einem Online-Portal), mit Mustervorlagen und Erklärvideos, mit Frage-Antwort-Katalogen häufig gestellter Fragen und maßnahmenspezifischen Informationskampagnen Rechnung getragen.

Bei der Energiekostenhilfe für Vereine können bspw. die Sportvereine über die Möglichkeit der Onlineantragsstellung alle Angaben und Unterlagen leicht und sicher einreichen. Zugleich berechnet das Programm auf der Grundlage der Vereinsangaben bereits die voraussichtliche Förder-summe. Die Einreichung von Unterlagen wie Rechnungsbelegen wurde auf das notwendige Maß reduziert, weitere Angaben, wie das Ergreifen von Maßnahmen zur Energieeinsparung, müssen lediglich glaubhaft gemacht werden.

Teilweise werden Kooperationspartner oder Beratungsstellen bei der Antragsstellung und -prüfung einbezogen. Auch die Benachrichtigung der Antragstellenden erfolgt dadurch schnell und unkompliziert auf elektronischem Weg. Um bspw. für die Energie-Mikrodarlehen ein unbürokratisches und zielgruppenorientiertes Antragsverfahren sicherzustellen, wurde die gesamte Antragsstrecke digital aufgesetzt. Hierfür hat die WIBank ein Online-Portal bereitgestellt. Für die Vorprüfung der Anträge sind die Kooperationspartner der WIBank an die Datenplattform angebunden. Die Bewilligung oder Ablehnung erfolgt durch die WIBank. Die Antragstellenden werden per Mail informiert.

Soweit möglich wurde auf bewährte und vorhandene Strukturen zurückgegriffen. Dies gilt etwa für die Förderung der Schuldnerberatungsstellen, die seit Jahren bestehende Förderung über die Kommunalisierung sozialer Hilfen oder für die Unterstützung der Tafeln durch die unbürokratische Auszahlung an den entsprechenden Dachverband, der die Mittel an seine Mitglieder weiterverteilt.

Zur Unterstützung der Heilkurorte wird ein antragsloses Verfahren mit einer pauschalen Zuweisung auf Basis eines einvernehmlich mit dem Hessischen Heilbäderverband festgelegten Kennzahlensets erwogen. Dieses Vorgehen hat sich bereits bei der Unterstützung der Heilkurorte aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie in den Jahren 2020, 2021 und 2022 bewährt.

Frage 6. Wie viele Anträge liegen zum jetzigen Zeitpunkt für die einzelnen Programmteile vor? Bitte nach den einzelnen Schwerpunkten aufschlüsseln.

Bis Ende Mai 2023 lagen 631 Anträge auf Energiekostenhilfe für Vereine, 57 Anträge für Energie-Mikrodarlehen sowie jeweils der zu erwartende Antrag zur Unterstützung der Verbraucherzentralen, der Energieberatung/Caritas und der Administration des Härtefallfonds vor.

Frage 7. Erachtet die Landesregierung die jeweiligen Zeitpunkte der möglichen Antragsstellung und beginnenden Auszahlung als sachgerecht angesichts der oft existenziellen Not vieler Menschen in der Energiekostenkrise?

Die Landesregierung ist sich der oft existenziellen Not vieler Menschen in der Energiekostenkrise bewusst. Sie setzt daher die beschlossenen Maßnahmen so schnell wie möglich um.

Frage 8. Wie viele der 200 Mio. € sind zum 20.03.2023 (kalendarischer Frühlingsanfang) tatsächlich verausgabt worden?

Der Haushalt 2023/2024 wurde am 26.01.2023 verabschiedet. Für die sehr heterogenen Programmteile mussten eine Vielzahl von Richtlinien und andere Vorbereitungen von unterschiedlichen Ressorts getroffen werden (vgl. hierzu auch die Beantwortung der Fragen 3 und 4).

Die Frage 8 zielt dessen ungeachtet auf einen Stichtag ab, der 36 Arbeitstage nach der Verabschiedung des Haushalts liegt. Die Vorbereitungen der Programmteile waren zu diesem Zeitpunkt zu wesentlichen Teilen noch in der Anfangs- und Antragsphase. Auszahlungen in nennenswertem Umfang waren zu diesem frühen Zeitpunkt nicht zu erwarten und sind insofern auch nicht verausgabt worden.

Dabei hat sich – auch aufgrund der Programme des Bundes und der Länder – die Situation an den Energiemärkten zwischenzeitlich spürbar entspannt. Das Hilfspaket „Hessen steht zusammen“ ist und bleibt ein wichtiger Baustein für diese Entwicklung.

Frage 9. Wie viele kommunale Wohnungsbaugesellschaften haben sich dem Apell der Landesregierung auf ein Kündigungsmoratorium angeschlossen?

Die Landesregierung hat zusammen mit der mehrheitlich in Landesbesitz befindlichen Nassauische Heimstätte/Wohnstadt bereits Anfang Oktober 2022 beschlossen, dass für die kommenden Nebenkostenabrechnungen keine Kündigungen aufgrund von Nachforderungen ausgesprochen werden. Stattdessen bietet sie Mietparteien, die Zahlungsschwierigkeiten haben, individuelle Raten- und Stundungsvereinbarungen an. Bis Ende des Jahres 2022 sind die folgenden hessischen Wohnungsgesellschaften diesem Beispiel gefolgt: ABG Frankfurt Holding GmbH, die GeWoBau Marburg GmbH, die GWH mbH, die GWW mbH und die GeWeGe mbH.

In einem Schreiben vom 16.01.2023 hat Herr Staatssekretär Deutschendorf die im VdW südwest e.V. organisierten Wohnungsunternehmen gebeten, sich dem Kündigungsmoratorium anzuschließen und die säumigen Mieterinnen und Mieter aktiv auf die verschiedenen Beratungsangebote sowie den geplanten Härtefallfonds des Landes hinzuweisen.

Frage 10. Welche weiteren Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um insbesondere Mieterinnen und Mieter bei privaten Vermietungen vergleichbar zu schützen?

Es ist beabsichtigt, dass der Energie-Härtefallfonds unter bestimmten Voraussetzungen in Form einer einmaligen Billigkeitsleistung Energieschulden von Privathaushalten, die ihre Heizenergie von leitungsgebundenen Energieträgern über die Vermieterinnen und Vermieter beziehen und deren Kosten als Teil der Mietnebenkosten abgerechnet werden, übernimmt.

Wiesbaden, 20. Juli 2026

Michael Boddenberg